



— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle

Umweltamt (Amt 208)

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in Raum

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baekner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.07.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
08.08.2024

Anfrage Nr. 242 /XIX vom 15.07.2024 gem. § 56 NKomVG;

Betr. Bodenuntersuchungen

Teilantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.07.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack, mit Schreiben vom 24.06.2024 haben Sie auf unsere Anfrage vom 13.06.2024 u. a. mitgeteilt:

„Derzeit sind im Landkreis Hildesheim 535 Altablagerungen erfasst. Der Landkreis Hildesheim verfügt seit dem Jahr 2007 über eine, nach landesweit vorgegebenen Bewertungskriterien festgelegte, Liste der Altablagerungen, die einer prioritären Bearbeitung im Sinne des BBodSchG zu unterziehen sind (sogenannte Prioritätenliste). Hierbei handelt es sich um 204 der zuvor genannten 535 Altablagerungen. Zur Bearbeitung im Sinne des BbodSchG werden die auf der Prioritätenliste geführten Altablagerungen entsprechend ihres Rankings nach und nach sogenannten orientierenden und dann auch Detail-Untersuchungen im Sinne des BbodSchG mit dem Ziel einer abschließenden Gefährdungsabschätzung unterzogen... Danach wurden nach Durchführung von entsprechenden Ausschreibungen zwei Gutachterbüros mit der Untersuchung von insgesamt 29 Altablagerungen in drei Losen beauftragt.“

Hierzu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann sind welche der 204 Altablagerungen wie und aufgrund welcher dokumentierten Erkenntnisse erfasst und bodenschutzrechtlich wie nach § 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) eingestuft?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. Wann und von wem wurden aufgrund welcher Kriterien a) die sogenannte Prioritätenliste festgelegt, b) die 204 und c) die 29 Altablagerungen ausgesucht?
3. Welche konkreten Untersuchungen mit welchen Beprobungstiefen sind a) am 29.02.2024 und b) am 08.05.2024 an wen in Auftrag gegeben worden? Welche Ergebnisse liegen bisher vor?
4. Wer ist für welche der 29 Altablagerung Eigentümer oder Zustandsverantwortlicher? Um jeweils welche Art von Anlagen/Flächen im Sinne von § 2 Abs. 4 – 6 BbodSchG handelt es sich?
 - 4.1 Welche Kriterien nach § 3 BbodSchV begründen für welche der 29 Altablagerungen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung? Welche Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 und welche nach Anlage 2 Tabelle 1 bis 4 und 6 bis 8 BbodSchV werden wo und wie überschritten?
 - 4.2 Welche Ermittlungen des Sachverhalts sind dazu bis zur Erteilung der o. a. Aufträge (z. B. die Einholung von Auskünften bei den Gemeinden, Feststellungen über die in der Vergangenheit erfolgte Bodenbearbeitung auf den betroffenen Grundstücken durch die Städte und Gemeinden) wann ange stellt und dokumentiert worden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)?
 - 4.3 Auf welchen der 29 Altablagerungen sollen durch den Eigentümer oder Verantwortlichen welche Vorsorgemaßnahmen nach § 9 Abs. 2 BbodSchG erfolgen?
 - 4.4 Für welche der 29 Altablagerungen sind wann und von wem welche Maßnahmen nach § 4 BbodSchV a) behördlich angeordnet oder b) ohne Anordnung getroffen worden?
- 4.5 Zu welchen der 29 Altablagerungen
 - ist wann festgestellt worden, dass die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten werden, und welche notwendigen Maßnahmen sind daraufhin wann getroffen worden, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BbodSchG)?
 - besteht seit wann auf Grund welcher konkreten Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, und in welchen dieser Fälle ist wann angeordnet worden, dass die Eigentümer oder Verantwortlichen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführen oder von Sachverständigen durchführen lassen (§ 9 Abs. 2 BbodSchG)?
5. Bei welchen der 29 Altablagerungen besteht aufgrund der Überschreitung welcher in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) genannten Werte oder der Geringfügigkeitsschwellenwertes (GFS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder aus welchen anderen Gründen die Besorgnis welcher Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Grundwassers und welche Maßnahme nach dem Wasserrecht sind daher wann getroffen worden oder vorgesehen (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG)?
6. Zu jeweils welchen Kosten (für den Landkreis) sind in den vergangenen 10 Jahren aus welchem konkreten Anlass auf welchen der o. a. 535 oder welchen anderen Altablagerungen a) welche Bodenuntersuchungen mit jeweils welchen Ergebnissen und Bewertungen nach § 15 BbodSchV und b) welche Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 BbodSchG aufgrund behördlicher Anordnung vom Verantwortlichen oder durch den Landkreis erfolgt?

Begründung:

Es ist zu klären, welche weiteren Maßnahmen nach dem BbodSchG oder Wasserrecht erforderlich sind. Dabei ist frühzeitig zu klären, auf welchen Flächen welche Verantwortlichen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BbodSchG zur Gefahrenabwehr (§ 4 BbodSchG) und besonders für Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 BbodSchG (Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung) in Anspruch genommen werden können, weil konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast begründen.“

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Seit wann sind welche der 204 Altablagerungen wie und aufgrund welcher dokumentierten Erkenntnisse erfasst und bodenschutzrechtlich wie nach § 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) eingestuft?

Gemäß § 6 des Niedersächsisches Bodenschutzgesetzes hat der Landkreis Hildesheim als Untere Bodenschutzbehörde ein Altlastenverzeichnis zu führen, in dem Informationen über Lage und Zustand von altlastenverdächtigen Flächen, sowie Art und Maß davon ausgehender etwaiger Umweltbeeinträchtigungen darzustellen sind.

Im Hinblick auf Altablagerungen hat der Landkreis Hildesheim bereits in den frühen 1990er-Jahren im Rahmen des seinerzeitigen Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen sogenannte gezielte Nachermittlungen durchgeführt, um Lage und Zustand von Altablagerungen zu erfassen. Um aber auch Art und Maß von etwaigen Umweltbeeinträchtigungen von Altablagerungen zu ermitteln wären grds. für jede Altablagerung weiterführende Orientierungs-, sowie später Detailuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen durchzuführen. Angesichts von mehr als 500 Altablagerungen im Landkreis Hildesheim war jedoch vor solchen Untersuchungen zunächst eine sogenannte Regionale Prioritäten- bzw. Warteliste zu erstellen, um eine Rangfolge im Hinblick auf die Wichtigkeit der weiter abzuarbeitenden Altablagerungen zu bekommen. Dies entsprach auch den fachlichen Vorgaben bzw. Empfehlungen die im seinerzeitigen Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen formuliert waren.

Die entsprechenden Arbeiten wurden im Jahr 2006 durch ein vom Landkreis Hildesheim beauftragtes Gutachterbüro vorgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Beschlussvorlage 1.037/XV für den Kreisausschuss am 12.12.2005 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist (nur im nicht öffentlichen Teil des Kreistagsinformationssystems). Weiterhin wird auf den Abschlussbericht „Erstellung der Regionalen Prioritätenliste und der Regionalen Warteliste für den Landkreis Hildesheim“ vom 23.04.2007 verwiesen, welcher ebenfalls als Anlage beigefügt ist. In dem Abschlussbericht werden sowohl die Vorgehensweise als auch die Ergebnisse der beschriebenen Prioritätenbildung dargestellt. Im Ergebnis sind danach seitdem 204 Altablagerungen auf der sogenannten Prioritätenliste geführt.

2. Wann und von wem wurden aufgrund welcher Kriterien a) die sogenannte Prioritätenliste festgelegt, b) die 204 und c) die 29 Altablagerungen ausgesucht?

Es wird auf den zuvor erwähnten Abschlussbericht vom 23.04.2007 verwiesen.

Von den in Rede stehenden 29 Altablagerungen, für die jetzt Aufträge zur Untersuchung vergeben wurden, entstammen 21 Altablagerungen der oben beschriebenen Regionalen Prioritätenliste. Es handelt sich dabei um bisher nicht abschließend orientierend untersuchte Altablagerungen.

Bei den restlichen acht Altablagerungen handelt es sich um Verdachtsfälle für Altablagerungen, welche dem Landkreis Hildesheim erst nach der Erstellung des o.g. Abschlussberichtes vom 24.03.2007 bekannt wurden.

- 3.1 Welche konkreten Untersuchungen mit welchen Beprobungstiefen sind a) am 29.02.2024 und b) am 08.05.2024 an wen in Auftrag gegeben worden?

Es wird auf die als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisse verwiesen, die Grundlage für die jeweiligen Auftragsvergaben waren. Die Aufträge vom 29.02.2024 sind an das Büro Dr. Röhrs &

Herrmann aus Hildesheim erteilt worden. Der Auftrag vom 08.05.2024 wurde an das Büro Mull und Partner aus Hannover erteilt.

3.2 Welche Ergebnisse liegen bisher vor?

Es liegen noch keine Ergebnisse vor.

4.a Wer ist für welche der 29 Altablagerung Eigentümer oder Zustandsverantwortlicher?

Es wird auf die anliegende Liste verwiesen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Liste nur im nicht öffentlichen Teil des Kreistagsinformationssystems einsehbar.

4.b Um jeweils welche Art von Anlagen/Flächen im Sinne von § 2 Abs. 4 — 6 BbodSchG handelt es sich?

Es handelt sich ausschließlich um Altablagerungen im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG.

4.1.a Welche Kriterien nach § 3 BbodSchV begründen für welche der 29 Altablagerungen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung?

Für die 21 Altablagerungen begründet sich die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung durch die bekannten Datenlage, welche zur Priorisierung der Altablagerung (siehe Abschlussbericht 2007) geführt hat. Für die restlichen acht Altablagerungen kann die Frage erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse beantwortet werden.

4.1.b Welche Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 und welche nach Anlage 2 Tabelle 1 bis 4 und 6 bis 8 BbodSchV werden wo und wie überschritten?

Die Frage kann erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse beantwortet werden.

4.2 Welche Ermittlungen des Sachverhalts sind dazu bis zur Erteilung der o. a. Aufträge (z. B. die Einholung von Auskünften bei den Gemeinden, Feststellungen über die in der Vergangenheit erfolgte Bodenbearbeitung auf den betroffenen Grundstücken durch die Städte und Gemeinden) wann ange stellt und dokumentiert worden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)?

Für die 21 Altablagerungen wurden bis zur Erteilung der Aufträge keine zusätzlichen Recherchen im Vorfeld durchgeführt. Bei den acht Altablagerungen erfolgen entsprechende Recherchen im Rahmen der beauftragten historischen Erkundungen bzw. der orientierenden Untersuchungen.

4.3 Auf welchen der 29 Altablagerungen sollen durch den Eigentümer oder Verantwortlichen welche Vorsorgemaßnahmen nach § 9 Abs. 2 BbodSchG erfolgen?

Die Frage kann erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse beantwortet werden.

4.4 Für welche der 29 Altablagerungen sind wann und von wem welche Maßnahmen nach § 4 BbodSchV a) behördlich angeordnet oder b) ohne Anordnung getroffen worden?

Bisher sind bei keinen der 29 Altablagerungen Maßnahmen im Sinne von § 4 BBodSchV angeordnet oder vorgenommen worden.

4.5.a Zu welchen der 29 Altablagerungen ist wann festgestellt worden, dass die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten werden, und welche notwendigen Maßnahmen sind daraufhin wann getroffen worden, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BbodSchG)?

Die nun beauftragten Untersuchungen haben ja gerade das Ziel festzustellen, ob in Bezug auf die 29 Altablagerungen schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind. Insofern stellen die beauftragten Untersuchungen die „notwendigen Maßnahmen“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG dar.

4.5.b Zu welchen der 29 Altablagerungen besteht seit wann auf Grund welcher konkreten Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, und in welchen dieser Fälle ist wann angeordnet worden, dass die Eigentümer oder Verantwortlichen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführen oder von Sachverständigen durchführen lassen (§ 9 Abs. 2 BbodSchG)?

In Bezug auf die 29 Altablagerungen wurden bisher keine Anordnungen zur Durchführung weiterführender Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung getroffen. Eine Entscheidung, ob weiterführende Detailerkundungen und Gefährdungsabschätzungen erfolgen müssen, kann auch erst nach Vorlage der Ergebnisse der jetzt beauftragten Untersuchungen getroffen werden.

5. Bei welchen der 29 Altablagerungen besteht aufgrund der Überschreitung welcher in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) genannten Werte oder der Geringfügigkeitsschwellenwertes (GFS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) oder aus welchen anderen Gründen die Besorgnis welcher Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Grundwassers und welche Maßnahme nach dem Wasserrecht sind daher wann getroffen worden oder vorgesehen (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG)?

Die Frage kann erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse beantwortet werden.

6. Zu jeweils welchen Kosten (für den Landkreis) sind in den vergangenen 10 Jahren aus welchem konkreten Anlass auf welchen der o. a. 535 oder welchen anderen Altablagerungen a) welche Bodenuntersuchungen mit jeweils welchen Ergebnissen und Bewertungen nach § 15 BbodSchV und b) welche Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 BbodSchG aufgrund behördlicher Anordnung vom Verantwortlichen oder durch den Landkreis erfolgt?

Die Verwaltung versucht derzeit zu klären, ob und wie die angefragten Informationen mit verhältnismäßigem Aufwand zusammengestellt werden können. Insofern kann die Frage derzeit nicht beantwortet werden.

Die Zeit zur Bearbeitung der Anfrage betrug bisher 30 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann

Anlagen

Beschlussvorlage 1.037/XV (nur im **nichtöffentlichen** Teil des Kreistagsinformationssystems)

Abschlussbericht vom 23.04.2007 nebst Anlagen

Leistungsverzeichnisse zur Auftragsvergabe

Liste Flächeneigentümer (nur im **nichtöffentlichen** Teil des Kreistagsinformationssystems)

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>